

**Parlamentssitzung 7. November 2016**

**Traktandum 6**

**Reglement über die Privatstrassen - Änderung**  
Beschluss, Direktion Planung und Verkehr

**Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament**

**Ausgangslage**

Im Rahmen der Aufgabenüberprüfung 2015 - 2018 wurde festgestellt, dass gemäss Reglement über Privatstrassen die Strasseneigentümer von Privatstrassen, welche eine unbefestigte Oberfläche (Kieswege) aufweisen und dauernd bewohnte Liegenschaften erschliessen, berechtigt sind, für den Unterhalt dieser Wege unentgeltlich Kies aus der Kiesgrube Tann in Niedermuhlen zu beziehen.

Die Kiesgrube Tann gehört den drei Gemeinden Köniz, Wald und Oberbalm, die zum Betrieb der Grube eine Einfache Gesellschaft bilden. Federführend ist die Gemeinde Köniz. Die Rechnung der Kiesgrube Tann wird entsprechend auch als Kostenstelle innerhalb der Erfolgsrechnung der Gemeinde Köniz geführt. Der Verkaufspreis des Kieses wird jeweils derart festgelegt, dass mit dem Erlös aus dem Kiesverkauf die Kosten für den gesamten Betrieb (Abbau, Aufbereitung, Verwaltung) finanziert werden können. Die Betriebsrechnung schliesst Folge dessen kostenneutral ab.

Die Gemeinde entschädigt jeweils Ende Jahr den von den berechtigten Strasseneigentümern unentgeltlich bezogenen Kies an die Einfache Gesellschaft. Der angewendete Verkaufspreis richtet sich nach den Kosten für Abbau, Aufbereitung und Verwaltung, während die Naturware „Kies“ bei der Preisbildung nicht berücksichtigt wird.

In den letzten fünf Jahren hat die Gemeinde Köniz im Mittel 742 m<sup>3</sup> Kies gratis an berechtigte Privatstrasseneigentümer abgegeben. Die Gemeinde hat dafür die Einfache Gesellschaft Grube Tann jährlich mit rund CHF 22'260.- (Mittelwert) entschädigt.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass wenn das Naturprodukt Kies gratis an Privatstrasseneigentümer abgegeben wird, zumindest die für Abbau, Aufbereitung und Verwaltung aufgewendeten Arbeiten und Kosten geschuldet werden.

Mit der beantragten Massnahme kann die Erfolgsrechnung mit jährlich zwischen CHF 20'000.- und CHF 25'000 entlastet werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Parlament, das Reglement über die Privatstrassen entsprechend zu ändern.

**Änderung des Reglements über die Privatstrassen**

Das Reglement über Privatstrassen stammt aus dem Jahre 1992. Die intensive Auseinandersetzung mit dem Reglement hat gezeigt, dass der Erlass in weiten Teilen nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht.

Infolge verschiedener Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene insbesondere der Bau- und Strassengesetzgebung steht das Reglement teilweise im Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung. Die Reglementrevisoren geben damit auch die Möglichkeit, Unzulänglichkeiten im Reglementtext durch sachdienliche Ergänzungen auszumerzen.

Die Änderungen sind artikelweise in einer synoptischen Anordnung „Bestehendes Recht“ – „Neues Recht (Antrag des Gemeinderates)“ – „Erläuterungen“ in der Beilage 1 tabellarisch dargestellt und erläutert.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Reglements über Privatstrassen (732.121) wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Die Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Köniz, 21. September 2016

Der Gemeinderat

### Beilage

1. Synoptische Darstellung des Reglementtextes (Reglement über Privatstrassen) in den Spalten „Bestehendes Recht“ – „Neues Recht (Antrag des Gemeinderates)“ – „Erläuterungen“; Entwurf

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text

*Ingress bisher:*

Das Parlament von Köniz erlässt, gestützt auf das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 (Strassenbaugesetz), das Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorations-gesetz vom 13. November 1978), das Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973 und Art. 66 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 folgendes

*Ingress neu:*

Das Parlament von Köniz erlässt, gestützt auf das kantonale Strassengesetz vom 4. Juni 2008 und auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, ~~das Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen und das kantonale Waldgesetz vom 5. Mai 1997~~ folgendes

### Reglement über Privatstrassen

**Reglement über Privatstrassen** (unverändert)

#### I. Geltungsbereich

**I. Geltungsbereich** (unverändert)

##### Art. 1

Dieses Reglement gilt für die Privatstrassen.

*Marginalie  
unverändert.*

##### Art. 1

Dieses Reglement gilt für die Privatstrassen.

Die Bestimmungen dieses Reglements zielen ab auf solche Privatstrassen, die *nicht dem Gemeingebrauch gewidmet* sind. Darunter fallen namentlich

a) im Baugebiet:

- private Detailerschliessungsstrassen, die vor dem 1. Januar 1971 durch Private erstellt wurden

- Hauszufahrten

b) ausserhalb des Baugebiets:

- Hofzufahrten
- private Flur- und Waldwege.

Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (z.B. durch ein öffentliches Wegrecht), zählen aus der Optik des kantonalen Strassengesetzes zu den öffentlichen Strassen. Solche Privatstrassen fallen grundsätzlich nicht unter das vorliegende Reglement; nur in sehr speziell gelagerten Einzelfällen ist denkbar, dass das Reglement auf sie anwendbar ist.

**II. Widmung****II. Widmung** (*unverändert*)

Der gesamte Abschnitt über die Widmung muss stark überarbeitet werden. Denn die meisten Inhalte sind heute durch kantonales Recht geregelt, von dem die Gemeinde nicht abweichen darf. Etliche Artikel sind aufzuheben.

**Art. 2**

Privatstrassen werden dem Gemeindegebrauch durch Verfügung des Gemeinderates oder Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit gewidmet.

**Art. 2**

*Aufgehoben.*

Der Inhalt von Artikel 2 ist heute in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Strassengesetzes (SG) geregelt. Artikel 2 ist aufzuheben.

**Art. 3**

*Technische Anforderungen*

<sup>1</sup> Voraussetzungen für die Widmung von Privatstrassen sind:

- Eine Strassenbreite von mindestens 3,0 m
- Eine Strassenlänge von mindestens 100 m
- Bei Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge vorhanden sein
- Eine befestigte Strassenoberfläche durch bituminösen- oder Betonbelag. Als Mindestanforderung gilt eine doppelte bituminöse Oberflächenbehandlung auf einer angemessenen Fundationsschicht.
- Instandgestellte Entwässerungsanlagen
- Erschliessungsfunktion der Strasse für dauernd bewohnte Gebäude
- Eine Strassenbeleuchtung nach Art. 26 des kantonalen Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen gemäss den Vorschriften der Gemeindebetriebe.

**Art. 3**

*Marginalie unverändert.*

<sup>1</sup> Auf die Widmung einer Privatstrasse besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzungen für die Widmung sind jedenfalls:

- eine Strassenbreite von mindestens 4,2 m (bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auf einzelnen Abschnitten: mindestens 3,0 m);
- eine Strassenlänge von mindestens 100 m;
- bei Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge vorhanden sein;
- eine durch einen bituminösen Belag befestigte Strassenoberfläche. Als Mindestanforderung gilt eine doppelte bituminöse Oberflächenbehandlung auf einer angemessenen Fundationsschicht;
- instandgestellte Entwässerungsanlagen;
- Erschliessungsfunktion der Strasse für dauernd bewohnte Gebäude;
- eine Strassenbeleuchtung nach den einschlägigen Normen.

Strassenbreite: 4,2 Meter gemäss heutiger kantonomer Bauverordnung (Art. 7 Abs. 2 BauV).

<sup>2</sup>

Für private Gehwege, Naturstrassen und Hauszufahren, die aufgrund der kantonalen Baugesetzgebung bewilligt wurden, ist ein Widmung nicht möglich.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

Die frühere kantonale Vorschrift gibt es nicht mehr.

Dieser Absatz überzeugt aus heutiger Sicht nicht. Er ist zu streichen. Es ist in Ausnahmefällen trotzdem möglich, gestützt auf das Strassengesetz solche Anlagen zu widmen.

**Art. 4**

- Verfahren*
- 1 Die Widmung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates auf Gesuch des Strasseneigentümers hin oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung.
  - 2 Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und ohne finanzielle, grundbuchliche oder andere Lasten.
  - 3 Die Übernahmekosten (Grundbuch, Notar, Geometer etc.) gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

**Art. 4**

- Marginalie unverändert.*
- 1 Die Widmung erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Siehe Artikel 13 SG.
  - 2 *Unverändert.*
  - 3 *Unverändert.*

**Art. 5**

*Wirkungen*

Mit der Widmung übernimmt die Einwohnergemeinde die Strassenhoheit und den Unterhalt.

**Art. 5**

*Aufgehoben.*

Aufgrund abschliessender Regelung im kantonalen Recht (Art. 42 SG) aufzuheben.

**Art. 6**

*Widerruf*

Eine Widmung kann im Verfahren nach Art. 14 des kantonalen Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen rückgängig gemacht werden.

**Art. 6**

*Aufgehoben.*

Aufgrund abschliessender Regelung im kantonalen Recht aufzuheben.

**III. Unterhalt und Beitragsleistungen****III. Unterhalt und Beitragsleistungen (unverändert)****Art. 7**

*Allgemeines*

Die Strasseneigentümer unterhalten die Privatstrassen.

**Art. 7**

*Marginalie unverändert.*

1 Privatstrassen sind grundsätzlich von der Strasseneigentümerschaft zu unterhalten.

Das folgt aus dem kantonalen Strassen-gesetz.

2 *(neu)* Die Gemeinde kann sich durch privatrechtlichen Vertrag und gegen Abgeltung der Selbstkosten verpflichten, den betrieblichen Unterhalt auf Privatstrassen leisten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines solchen Vertrags.

Seit einigen Jahren leistet der Strassenunterhalt auf Gesuch hin den betrieblichen Unterhalt auf Privatstrassen. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird dafür die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen.

**Art. 8**

*Bestehende öffentliche Beleuchtungsanlagen*

Auf Privatstrassen bestehende Beleuchtungsanlagen, welche im Besitz der Gemeinde sind, werden bei Veränderung oder Wegfall von Netzteilen entfernt oder auf Begehren des Strasseneigentümers zu dessen Lasten weiterbetrieben und bleiben nur auf Zusehen hin bestehen.

**Art. 8**

*Öffentliche Beleuchtung*

1 *Unverändert (Bisheriger Text wird zu Absatz 1)*

2 *(neu)* Die Gemeinde kann sich durch privatrechtlichen Vertrag verpflichten, auf Privatstrassen, Fusswegen, Radwegen sowie Fuss- und Radwegen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, Solche Verträge wären mit der Strasseneigentümerschaft abzuschliessen und würden selbstverständlich deren Einverständnis voraussetzen.

eine öffentliche Beleuchtung zu betreiben. Die Kosten für die Erstinstitution trägt in der Regel die Strasseneigentümerschaft, Betrieb und Unterhalt gehen zu Lasten der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines solchen Vertrags.

#### Art. 9

- Unterhalt der Flur- und Waldwege*
- 1 Bei privaten Flurwegen geht der gesamte Unterhalt zu Lasten der Eigentümer. Vorbehalten bleiben Beiträge im Rahmen der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.
  - 2 Bei privaten Waldwegen, welche gemäss Forstgesetz gebaut und von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt wurden, kann die Gemeinde 65% der Unterhaltskosten von Weggenossenschaften übernehmen.

#### Art. 9

- Marginalie unverändert.*
- 1 *Unverändert.*
  - 2 Bei privaten Waldwegen, die von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt wurden, kann die Gemeinde bis zu 65% der Unterhaltskosten von Weggenossenschaften übernehmen.
- Leichte Aktualisierung.

#### Art. 10

- Neuanlage und Ausbau der Meliorations- und Waldwege*
- 1 Die Neuanlage oder der Ausbau von Hofzufahrten und Waldwegen richtet sich nach dem kantonalen Recht.
  - 2 Das nach Finanzkompetenz zuständige Gemeindeorgan kann an die Kosten für die Neuanlage oder den Ausbau von Hofzufahrten und Waldwegen Beiträge ausrichten.
- Der Beitrag beläuft sich in der Regel auf 65% der Restkosten nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton. Als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrages gelten die vom Kanton anerkannten Baukosten.
- Das zuständige Gemeindeorgan kann in besonderen Fällen, namentlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers, höhere oder tiefere Beiträge ausrichten.

#### Art. 10

- Neuanlage und Ausbau der Hofzufahrten und Waldwege*
- 1 Das finanzkompetente Organ der Gemeinde kann an die Kosten für die Neuanlage oder den Ausbau von Hofzufahrten und Waldwegen Beiträge ausrichten.
- Leichte Aktualisierung.

- 2 Der Beitrag beläuft sich in der Regel auf 65% der Restkosten nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton. Als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrages gelten die vom Kanton anerkannten Baukosten.
- 3 Das zuständige Gemeindeorgan kann in besonderen Fällen, namentlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellers, höhere oder tiefere Beiträge ausrichten.

#### Art. 11

- Kiesabgabe für Naturstrassen*
- 1 Für mindestens 2,0 m breite Privatstrassen zu dauernd bewohnten Gebäuden gibt die Einwohnergemeinde für den Unterhalt der Fahrbahn unentgeltlich Wegkies ab. Führung und sämtliche Arbeiten sind Sache der Eigentümer. Missbrauch kann zur Sperrung der Bezugsmöglichkeit führen.

#### Art. 11

*Aufgehoben.*

Die Gemeinde Köniz betreibt mit zwei Nachbargemeinden die Kiesgrube Tann. Aus dieser können Privatstrasseneigentümerschaften bisher unentgeltlich Kies zum Unterhalt ihrer chausseierten Wege beziehen. Die Abgabe erfolgt jährlich an zwei Tagen (einer im Frühjahr, einer im Herbst).

Für die gemäss Artikel 11 Berechtigten übernahm die Gemeinde Köniz bisher die Selbstkosten (Aufwand z.B. für Verwaltung und Aufbereitung des Kieses). Diese Leistung entfällt inskünftig.

Es wird aber nach wie vor möglich sein, für den Unterhalt von Privatstrassen auf Gemeindegebiet Köniz aus der Kiesgrube Tann Kies zu beziehen.

- 2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über den Umfang der Bezugsberechtigung unter Berücksichtigung der Strassenfläche und der Ge-fällsverhältnisse. Die Abteilung Verkehr und Unterhalt entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über die Zuteilung des Wegkieses. Die Kiesabgabe für Hauszufahrten im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung ist ausgeschlossen.

#### Art. 12

- Winterdienst* 1 Für Strassen gemäss Art. 11 kann die Einwohnergemeinde im Notfall bei starken Schneefällen oder wesentlichen Schneeverwehungen auf Gesuch hin die Schneeräumung unentgeltlich übernehmen. Die Grundeigentümer haben diese Strassen zu Beginn des Winters in geeigneter Weise zu markieren und nötigenfalls mit Schneewehren zu versehen. Die Abteilung Verkehr und Unterhalt entscheidet über die eingehenden Gesuche.

#### Art. 12

- Winterdienst, Reinigung* 1 Die Gemeinde kann sich durch privatrechtlichen Vertrag verpflichten, bei Privatstrassen und Hauszufahrten gegen Entschädigung der Selbstkosten den Winterdienst und die Reinigung im Sommer zu übernehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines solchen Vertrags.

- 2 Die Entschädigung richtet sich nach der betroffenen Fläche.

#### 3-6 Aufgehoben

Der bestehende Artikel 12 ist überholt. In der Praxis besteht eher Bedarf nach der Pflege belagter Strassen und Hauszufahrten, und es bestehen entsprechende Verträge.

Der vorgeschlagene Artikel stellt eine Aktualisierung, eine Anpassung an die heutigen Bedürfnisse dar.

Die Übernahme von Winterdienst und Reinigung ist nicht als Übernahme der Unterhaltspflicht im Sinn von Art. 13 Abs. 3 Bst. c SG zu verstehen, stellt also keine Widmung dar. Das wird in den Verträgen ausdrücklich festgehalten.

- 2 Bezüglich Schneeräumung haben die Gemeindestrassen und die öffentlichen Strassen privater Eigentümer gegenüber den Privatstrassen die Priorität. Eine Verpflichtung, diese Strassen zu einer bestimmten Zeit zu behandeln, besteht nicht.
- 3 Die Schneeräumung umfasst das mechanische Pflügen ohne Schneeabfuhr.
- 4 Die Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte ist Sache der Grundeigentümer.
- 5 Die Grundeigentümer haben für die Freihaltung der Privatstrassen von parkierten Fahrzeugen derart zu sorgen, dass keine Behinderung der Pflugfahrzeuge entsteht. Ferner haben die

Grundeigentümer für eine Freihaltung der Privatstrasse von überhängenden Ästen zu sorgen. Bei ungenügender Freihaltung kann die Durchführung der Schneeräumung durch die Abteilung Verkehr und Unterhalt verweigert werden.

<sup>6</sup> Eine Haftpflicht für Unfälle und Beschädigungen infolge der Schneeräumung auf Privatstrassen wird durch die Einwohnergemeinde soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich wegbedungen. Der Gesuchsteller übernimmt die Gewähr, dass Bauten und andere Anlagen längs der Privatstrasse, wie Mauern, Sockel, Zäune, Keller, Leitungen und dergleichen dem Erddruck und insbesondere auch den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten. Mit dem Gesuch auf Durchführung der Schneeräumung anerkennt der Gesuchsteller die Bedingungen dieses Reglementes.

#### **Art. 13**

*Verzeichnis*  
Die Abteilung Verkehr und Unterhalt führt Verzeichnisse über die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Privatstrassen sowie über die zum Kiesbezug berechtigten Grundeigentümer und über die Privatstrassen mit Schneeräumung durch die Gemeinde.

#### **Art. 13**

*Aufgehoben.*

Dieser Artikel kann aufgehoben werden. Die Aufgabe, um die es hier geht, ergibt sich aus dem kantonalen Strassengesetz. Und die Führung von Verzeichnissen, wo nötig, ist eine selbstverständliche Verwaltungsaufgabe.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 14**

*Übergangsbestimmungen*  
Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Widmungsverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Dieser Abschnitt wird bei Reglementsänderungen unverändert stehen gelassen.

##### **Art. 15**

*Inkrafttreten*  
<sup>1</sup> Das Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.  
<sup>2</sup> Das Reglement über den Unterhalt von Privatstrassen und Beitragsleistungen der Gemeinde an Privatstrassen vom 20. Juni 1986, mit Abänderung vom 23. Oktober 1989, wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglement ausser Kraft gesetzt.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

*Gliederungstitel und Artikel: Unverändert.*